Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9838**

14. Wahlperiode 30. 07. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9766 –

Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen in kurdischen Gebieten der Türkei trotz Aufhebung des Ausnahmezustands

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Nationale Sicherheitsrat der Türkei hat Ende Mai beschlossen, den seit 1978 in 13 kurdischen Provinzen verhängten Ausnahmezustand bis Jahresende auch in den letzten vier Provinzen, in denen er noch gilt, aufzuheben. In den Provinzen Hakkari und Tunceli endet der Ausnahmezustand am 30. Juli, für die Provinzen Diyarbakir und Sirnak soll der Ausnahmezustand nach dem Willen der Militärs im Nationalen Sicherheitsrat am 30. November 2002 aufgehoben werden (Quelle: Rheinpfalz Online, 1. Juni 2002).

Die „Basler Zeitung“ weist darauf hin: „Die Provinzen, in denen der Ausnahmezustand ab August aufgehoben sein wird, werden aber den so genannten ‚Nachbarschaftsprovinzen‘ zugerechnet, das sind Provinzen, in denen der Ausnahmezustand zwar nicht besteht, in denen der für die Maßnahmen im Ausnahmezustandsgebiet verantwortliche Gouverneur aber von Fall zu Fall ebenfalls eingreifen kann. Bis zur endgültigen Aufhebung des Ausnahmezustands soll dann das Kabinett nicht näher bezeichnete Vorkehrungen beschließen, die ihn ersetzen.“ (Basler Zeitung, 1. Juni 2002). Im selben Bericht wird unter der Überschrift „Kurdisch weiter unterdrückt“ darauf hingewiesen, dass die Unterdrückung der kurdischen Sprache nur geringfügig gelockert werde. Private Anbieter dürften keinen Unterricht in kurdischer Sprache anbieten, privaten Fernsehsendern solle die Ausstrahlung kurdischer Sendungen weiter verboten bleiben.

Die prokurdische Tageszeitung „Özgür Politika“ berichtete am 30. Juni 2002, bei einer weiteren Sitzung des Sicherheitsrates sei erörtert worden, die kurdischen Provinzen künftig durch einen „Staatskommissar für den Südosten“ verwalten zu lassen. Die Beratungen darüber sollten im Sicherheitsrat fortgesetzt werden.

Fünf Tage vorher hatte die gleiche Zeitung berichtet, die Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht (DGM) Istanbul habe ein Ermittlungsverfahren gegen den Hilfs- und Kulturverein für Vertriebene (Göc-Der) eingeleitet. Anlass sei ein „Fluchtbericht“, der von diesem Verein erstellt wurde und sich mit den jahrelangen Vertreibungen der Bewohner kurdischer Siedlungen durch das Militär befasse. „Ausdrücke wie ‚Türkische Staatsangehörige kurdischer

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 26. Juli 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Abstammung‘, ‚Kurdisch‘, ‚Zazaca‘ und ‚als Folge von OHAL-Maßnahmen zerstörte Dörfer‘ (Anmerkung: OHAL ist das Kurzwort für den Ausnahmezustand in den kurdischen Gebieten) scheinen der unmittelbare Anlass für das Verfahren“, heißt es in dem Bericht, und weiter: „Trotz der Aufhebung des Ausnahmezustandes werden die Gesetze des Ausnahmezustandes weiter als Begründung für Willkürmaßnahmen angegeben. Wie können in einem Gebiet ohne Ausnahmezustand die Gesetze des Ausnahmezustands weiter gelten?“ Anlass war das Verbot einer Veranstaltung, bei der im Rahmen der „Woche des Flüchtlings“ in Istanbul an die Vertreibungen aus den kurdischen Gebieten erinnert werden sollte. Die Veranstaltung sei wegen „Störung der Nationalen Sicherheit“ und „aus Gründen des Schutzes der Nationalen Einheit“ verboten worden.

Am 2. Juni 2002 hatte die Zeitung über Reaktionen von Gewerkschaften und Ärzteverbänden auf die Entscheidung des Sicherheitsrates berichtet. Darin war gefordert worden, auch die vielen während des Ausnahmezustands verhängten Strafversetzungen von Gewerkschaftsmitgliedern, Ärzten, Lehrern usw. rückgängig zu machen. Die aus ihren Dörfern vertriebenen Menschen müssten zurückkehren können.

Am 13. Juni 2002 berichtete die Zeitung von anhaltenden Verfolgungen gegen kurdische Straßenverkäufer in Mersin. „In der Stadt mit besonders vielen kurdischen Flüchtlingen wurden Maßnahmen gegen Kurden ergriffen wie im Ausnahmezustandsgebiet.“ 230 Mitglieder des Vereins der Straßenverkäufer seien immer noch in Haft, der Verein selbst wegen angeblicher „Unterstützung der PKK“ verboten und aufgelöst.

Am 24. Juni 2002 berichtete die Zeitung, Verbote und Diskriminierungen, die früher der Gouverneur für das Ausnahmezustandsgebiet verhängt habe, würden nun vom „einfachen Vali“ verhängt. Geändert habe sich nur der Titel dessen, der die Verbote und Diskriminierungen gegen Vereine, Zeitungen etc. verhänge.

In kurdischen Kreisen ist aus diesen Gründen der Eindruck verbreitet, die Aufhebung des Ausnahmezustands sei weitgehend propagandistisch motiviert, solle die Weltöffentlichkeit täuschen, während in Wirklichkeit die Repression gegen kurdische politische Bestrebungen, Vereine, Parteien, Zeitungen, Gewerkschaften und Menschenrechtsgruppen fast unverändert weitergehe.

1. Welche genauen Beschlüsse haben der Nationale Sicherheitsrat der Türkei und das türkische Parlament nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich des Ausnahmezustands in den vier kurdischen Provinzen Hakkari, Tunceli, Diyarbakir und Sirnak getroffen (bitte den Wortlaut bzw. eine deutsche Übersetzung der Beschlüsse mitteilen)?

Die Erklärung des türkischen Nationalen Sicherheitsrates vom 30. Mai 2002 lautet in Bezug auf den Notstand im Südosten des Landes:

„In der monatlichen Sitzung des Nationalen Sicherheitsrates wurden die aktuelle Sicherheitslage der Türkei sowie Entwicklungen im In- und Ausland bewertet.

In diesem Zusammenhang beschloss der Nationale Sicherheitsrat, dem Ministerrat die Aufhebung des Notstandes in den Provinzen Hakkari und Tunceli zum 30. Juli 2002 sowie die Aufnahme der beiden Provinzen in die Regelung der „angrenzenden Provinzen“ zu empfehlen. Es wird weiterhin empfohlen, den Notstand in den Provinzen Diyarbakir und Sirnak ein letztes Mal um 4 Monate zu verlängern, um die nach der Aufhebung zu ergreifenden Maßnahmen vorzubereiten.“

Der entsprechende Parlamentsbeschluss Nr. 744 vom 19. Juni 2002 lautet:

„In den Provinzen Hakkari und Tunceli wird der Notstand ab 30. Juli 2002, 17.00 h aufgehoben.

In den Provinzen Diyarbakir und Sirnak hingegen wird der Notstand ab 30. Juli 2002, 17.00 h um vier Monate verlängert."

Er wurde veröffentlicht im Türkischen Gesetzblatt Nr. 24792 vom 21. Juni 2002.

2. Wie viele Deportationen bzw. Strafversetzungen von Lehrkräften, Gewerkschaftsmitgliedern und anderen Personen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den 25 Jahren des Ausnahmezustands gegeben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine verlässlichen Statistiken vor.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass allein die Gewerkschaft Egitim Sen erklärt hat, mehr als 700 ihrer Mitglieder seien während des Ausnahmezustands strafversetzt worden?

   Wenn ja, wie viele Strafversetzungen von Mitgliedern berichten andere Gewerkschaften, Ärzteverbände, Anwaltsorganisationen, Menschenrechtsvereinigungen etc. (bitte nach den einzelnen Organisationen, soweit bekannt, getrennt auflisten)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Gewerkschaft Egitim Sen von Strafversetzungen vieler ihrer Mitglieder ausgeht. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob mit den Beschlüssen des Nationalen Sicherheitsrats und des türkischen Parlaments zur Aufhebung des Ausnahmezustands auch eine Rückgängigmachung der während des Ausnahmezustands verhängten Deportationen bzw. Strafversetzungen verbunden ist?

   Wenn ja, welche genauen Regelungen zur Korrektur und/oder Wiedergutmachung dieser Maßnahmen sind der Bundesregierung bekannt und wie viele strafversetzte Personen konnten zurückkehren?

Die Aufhebung des Notstands wird in zwei Provinzen erst zum 30. Juli 2002 wirksam, über Folgewirkungen in Bezug auf Deportationen bzw. Strafversetzungen sind bisher keine Beschlüsse und Diskussionen bekannt geworden.

5. Wie viele kleine Siedlungen, Dörfer und Städte wurden in den 25 Jahren des Ausnahmezustands nach Kenntnis der Bundesregierung von türkischen Militärs zerstört bzw. gewaltsam geräumt?

   Wie viele Personen waren davon betroffen?

Nach amtlichen türkischen Zahlen waren 3 428 Dörfer betroffen, nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen waren es 3 688. Amtliche Zahlen über intern vertriebene Personen belaufen sich auf 500 000, Menschenrechtsorganisationen wie der IHD gehen von 3 Millionen aus.

6. Wie viele dieser Siedlungen, Dörfer und Städte sind inzwischen wieder errichtet worden, wie viele sind noch zerstört bzw. nicht wieder aufgebaut?

Nach offiziellen türkischen Angaben sind inzwischen ca. 30 000 Menschen zurückgekehrt.

7. Wie viele der aus diesen Siedlungen, Dörfern und Städten vertriebenen Personen konnten in ihre alten Siedlungen wieder zurückkehren, wie viele warten immer noch auf eine solche Rückkehrmöglichkeit?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob das nach Verhängung des Ausnahmezustands errichtete „Dorfschützersystem“ abgebaut bzw. aufgelöst werden soll?

   Wenn ja, ab wann und in welchem Umfang?

   Wenn nein, warum nicht?

Das System der Dorfschützer existiert weiterhin. Es gibt Diskussionen darüber, diese Einrichtung abzuschaffen.

9. Wie viele Personen in den kurdischen Gebieten sind noch heute staatlich bezahlte und bewaffnete „Dorfschützer“?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

10. Kann die Bundesregierung Berichte bestätigen, wonach die weitreichenden Befugnisse des bzw. der bisherigen Ausnahmezustandsgouverneure nicht aufgehoben, sondern lediglich auf andere Beamte übertragen werden?

Der Sondergouverneur, der seinen Sitz in Diyarbakir hat, ist zuständig für alle Notstandsprovinzen. Über das Dekret Nr. 285 hat dieser Gouverneur auch Befugnisse in Provinzen, die als „angrenzende Provinzen“ eingestuft worden sind (ehemalige Notstands-Provinzen). Siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 14.

11. Kann die Bundesregierung Berichte bestätigen, wonach die kurdischen Provinzen in Zukunft von einem „Staatskommissar“ verwaltet werden sollen, also faktisch weiter einer Sonderverwaltung unterstehen?

Die Bundesregierung kann solche Berichte nicht bestätigen. Es werden allerdings verschiedentlich Übergangslösungen für die Notstandsprovinzen diskutiert.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob die Zahl der in den kurdischen Provinzen stationierten Militärs und Spezialeinheiten seit Aufhebung des Ausnahmezustands verringert worden ist und ob dort stationierte Spezialeinheiten aufgelöst oder abgezogen wurden?

    Wenn ja, wie groß war diese Verringerung und welche Spezialeinheiten wurden aufgelöst bzw. aus den kurdischen Gebieten abgezogen?

    Wenn nein, wie viele Truppen und Spezialeinheiten sind heute noch in kurdischen Gebieten stationiert?

Die Bundesregierung hat hiervon keine Kenntnis.

13. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben für Militär und andere Bereiche der „nationalen Sicherheit“, also Polizei und Justiz, Gendarmerie, Grenzschutz etc. sowie die Personalstärke von Militär, Polizei, Gendarmerie etc. in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte jährliche Angaben für jeden Bereich)?

Die Gesamtstärke des türkischen Militärs einschließlich Zivilpersonal war in den letzten Jahren weitgehend konstant und betrug:

1998: 879 200
1999: 848 700
2000: 856 000
2001: 859 700
2002: 863 300

Davon entfallen auf die jeweiligen Teilstreitkräfte Heer, Marine, Luftwaffe, sonstige Truppen (Gendarma, dem Innenministerium unterstellte Gendarmerie) sowie Zivilisten:

	Heer	**Marine**	**Luftwaffe**	**Gendarma**	**Zivilisten**
1998	408 800	60 000	66 000	252 800	91 600
1999	401 900	57 300	62 600	267 300	59 600
2000	400 600	57 700	64 000	270 700	63 000
2001	399 200	58 200	65 400	272 000	64 900
2002	398 100	58 500	65 500	274 800	66 400

Alle obigen Zahlen sind NATO-Angaben.

Die türkischen Verteidigungsausgaben in Prozent am Bruttoinlandsprodukt (BIP) auf der Basis heutiger Preise betragen:

1998: 4,38 %
1999: 5,38 %
2000: 5,02 %
2001: 5,12 %
2002: 3,91 %

Die Verteidigungsausgaben beliefen sich in Preisen des jeweiligen Jahres auf der Basis von Türkischen Lira (TL) fiktiv errechnet auf (hierbei erfolgt eine Hochrechnung auf die Preise von 1995, d. h. gleicher Dollarkurs und konstante Inflationsrate):

1995: 302 864 Mrd. TL
1998: 353 579 Mrd. TL
1999: 370 788 Mrd. TL
2000: 374 540 Mrd. TL
2001: 351 242 Mrd. TL
2002: 355 142 Mrd. TL

Dies ergibt Zuwächse bzw. Änderungen der Verteidigungsausgaben auf Basis der Preise von 1995 wie folgt:

1998: +3,77 %
1999: +4,87 %
2000: +1,01 %
2001: –6,22 %
2002: +1,11 %.

Das vorstehende Zahlenmaterial basiert auf den halbjährlichen statistischen Angaben der NATO.

14. Welche von Menschenrechtsvereinigungen und kurdischen Vereinigungen kritisierten Sondergesetze und Sonderregelungen für die kurdischen Gebiete bleiben nach Kenntnis der Bundesregierung trotz Aufhebung des Ausnahmezustands in Kraft?

Das Dekret Nr. 285, nach dem der Sondergouverneur in Diyarbakir auch in Provinzen, in denen das Notstands-Regime nicht mehr gilt, die jedoch als „angrenzende Provinzen“ eingestuft worden sind, weitreichende Befugnisse hat („Einleitung von erforderlichen Maßnahmen“), gilt weiterhin. Über Maßnahmen nach einer möglichen endgültigen Abschaffung des Notstands wird diskutiert.

15. Wie viele politische Gefangene sind nach Kenntnis der Bundesregierung weiter in der Türkei inhaftiert?

Nach neuesten Angaben des türkischen Justizministeriums, die von Menschenrechtsorganisationen als plausibel bestätigt wurden, beträgt die Zahl der wegen Straftaten nach Artikel 125, 146, 159, 168, 169 und 312 des türkischen Strafgesetzbuches und Artikel 6, 7 und 8 des Anti-Terrorgesetzes Inhaftierten 8 037. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich darunter ein großer Teil politischer Gefangener befindet.

16. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung und nach Angaben von Menschenrechtsvereinen in den letzten zwei Jahren die Menschenrechtsverletzungen (Getötete, Opfer unbekannter Täter, Festnahmen, Folterungen, vorübergehende oder ständige Verbote gegen Vereine, Parteien, Zeitungen und Zeitschriften, Fernsehsender, Strafversetzungen etc.) in kurdischen Gebieten entwickelt (bitte jährliche oder vierteljährliche Zahlen für alle genannten Menschenrechtsverletzungen in kurdischen Gebieten)?

Für den Zeitraum Dezember 1999 bis September 2001 geben Menschenrechtsorganisationen die Zahl der Tötungen durch unbekannte Täter mit 276, die Zahl der Todesfälle in Polizeihaft mit 79, die Zahl der Folterfälle mit 1 427, die Zahl der Verbote gegen Vereine, Gewerkschaften, Parteien, Verlage und Kulturzentren mit 251 und die Zahl der eingeleiteten Verbotsverfahren mit 42 an. In den letzten fünf Monaten sei im Raum Diyarbakir ein Rückgang der Fälle von Folter um 51 % zu verzeichnen.

17. Welche weiteren Maßnahmen der Türkei zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in den kurdischen Gebieten muss die türkische Regierung nach Auffassung der Bundesregierung mindestens ergreifen, um den „Kopenhagener Kriterien“ der EU zu genügen?

Laut Beschluss des Europäischen Rates (ER) vom Dezember 1999 ist die Türkei ein Kandidatenstaat auf der Basis derselben Kriterien, die auch bei den anderen Kandidaten angewendet werden. Diese Kriterien hat der ER festgelegt.

Danach kann der Beitritt zur Europäischen Union erfolgen, sobald ein Land in der Lage ist, die erforderlichen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu erfüllen. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

– eine institutionelle Garantie für demokratische und rechtstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie den Schutz von Minderheiten;

– eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb der Union standzuhalten;

– die Bereitschaft, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Die vom Rat im März 2001 angenommene Beitrittspartnerschaft mit der Türkei definiert Ziele und Prioritäten bei der Erfüllung der „Kopenhagener Kriterien“. Im Hinblick auf die Verbesserung der Lage der Menschenrechte in den kurdischen Gebieten wird die Türkei darin insbesondere aufgefordert,

– alle rechtlichen Vorschriften, die türkischen Staatsangehörigen den Gebrauch ihrer Muttersprache in Fernsehen und Radio verbieten, aufzuheben;

– ein umfassendes Konzept für den Abbau des Regionalgefälles und insbesondere zur Verbesserung der Lage im Südosten im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten aller Bürger zu erarbeiten;

– die kulturelle Vielfalt und Garantie der Menschenrechte für alle Bürger, unabhängig von ihrer Abstammung zu gewährleisten sowie alle Rechtsvorschriften, die die Wahrnehmung dieser Rechte behindern, einschließlich im Bildungsbereich, abzuschaffen.

Die Bundesregierung setzt sich in ihren bilateralen Beziehungen zur Türkei und in der EU dafür ein, dass die Verpflichtungen aus dem Kandidatenstatus der Türkei zügig umgesetzt werden. Zur Entwicklung der allgemeinen Menschenrechtssituation in der Türkei wird die Europäische Kommission erneut in ihrem Mitte Oktober 2002 erscheinenden Fortschrittsbericht Stellung nehmen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333